

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Stadt Tirschenreuth
Sg. III/Schön

Tirschenreuth, den 19.12.2025

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Stadt Tirschenreuth erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 und 45 StVO aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs auf nachfolgenden Straßen/Wegen/Plätzen folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen:

Anordnung:

I. Einrichtung eines absoluten Halteverbotes am Großparkplatz in der Mühlbühlstraße Tirschenreuth

Zwischen ZOB-Wartegebäude und Abzweigung Fuß- und Radweg Richtung BRK-Kindergarten und der Ausfahrt Richtung Mühlbühlstraße ist zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein absolutes Halteverbot (Zeichen 283-10, bzw. 283-20 in Kombination mit 1060-31) am rechten Fahrbahnrand einzurichten.

II. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung, bzw. dem Abbau der Verkehrszeichen/Fahrbahnmarkierungen wirksam.

III. Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.

IV. Die Kostenregelung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5b Abs. 1 StVG

Stadt Tirschenreuth



Stahl
Erster Bürgermeister

